

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/3/31 2004/07/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

L66457 Landw Siedlungswesen Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art18 Abs1;
LSLG Tir 1969 §5 Abs1;
LSLG Tir 1969 §5;
LSLG Tir 1969 §7;
VwRallg;

Rechtsatz

In der Prüfungsanordnung des § 5 Tir LSLG 1969 ("ob ... den Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBI. Nr. 34/1969, entspricht") liegt keine statische sondern eine dynamische Verweisung. Dafür sprechen folgende Überlegungen:

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz Tir LSLG 1969 kam - ebenso wie § 7 Tir LSLG 1969 - durch die Novelle LGBI. Nr. 40/1969 in das - sodann mit LGBI. Nr. 49/1969 als Tir LSLG 1969 wiederverlautbarte - Tir LSLG 1961, LGBI. Nr. 1/1961. § 5 zweiter Satz Tir LSLG 1969 nennt nun bei der Aufzählung der dort genannten Gesetze jeweils jene Fassung, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 40/1969 ihrerseits in Geltung stand, bezog sich also auf den aktuell geltenden Stand der Rechtslage. Der mit § 5 inhaltlich in Zusammenhang stehende § 7 Tir LSLG 1969 spricht nun davon, dass die einem Siedlungsverfahren zu Grunde liegenden Vereinbarungen und Verträge "... keiner Genehmigung nach ... dem Flurverfassungs-Landesgesetz" bedürfen; damit ist offenbar ebenfalls gemeint, dass der zu beurteilende Rechtsübergang keiner Genehmigung nach dem jeweils aktuell geltenden Flurverfassungs-Landesgesetz bedarf. Auch der Umstand, dass durch die Genehmigung nach dem Tir LSLG 1969 das Erfordernis der gesonderten Einholung dieser Bewilligungen entfällt, weil die dortigen Bestimmungen im Siedlungsverfahren zu prüfen sind und diese Prüfung einen vollwertigen "Genehmigungssatz" darstellt, zeigt auf, dass sich diese Prüfung an den aktuell geltenden Bestimmungen zu orientieren hat.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070073.X04

Im RIS seit

03.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at